

MERKBLATT

Seite 1 von 2

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland

Der Dauergrünlanderhalt wird ab 2023 förderrechtlich über die Vorschriften im Rahmen der Konditionalität sichergestellt. Für die Umwandlung von Dauergrünland gilt der **Genehmigungsvorbehalt** gemäß § 5 GAPKondG. Lediglich Flächen, die nach dem 01.01.2021 zu Dauergrünland geworden sind, können gemäß § 6 GAPKondG ab 2023 ohne Genehmigung umgewandelt werden. Das Vorhaben der Umwandlung muss jedoch vor dessen Durchführung bei der zuständigen Behörde angezeigt werden und bedarf einer Wartefrist von 14 Tagen ab dem Tag der Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Wer unterliegt dem Umwandlungsverbot?

Das Umwandlungsverbot gilt grundsätzlich für **jeden Betriebsinhaber**, der den Vorschriften der Konditionalität unterliegt, also Antragsteller ist. Dies ist unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht. Betriebe, bei denen die Kleinerzeugerregelung Anwendung fand und Betriebe des ökologischen Landbaus unterliegen nun auch diesem Umwandlungsverbot. Zusätzlich werden Eingriffe in die Natur (auch auf landwirtschaftlichen Flächen) durch das Bundes Naturschutz Gesetz (BNatschG) geregelt. Daher ist neben dem Förderrecht auch das jeweilige Fachrecht zu beachten.

Ackerstatus erhalten

Laut Definition (GAPDZV §7 Abs. 1, 2 und 3) umfasst Dauergrünland landwirtschaftliche Flächen, die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt, **seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge** waren und **mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt** wurde.

Den Dauergrünland-Status erhalten auch **Ackerflächen mit Gras-/Grünfütterpflanzen**, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang ununterbrochen nicht gepflügt und nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind.

Ackerland, dass 5 Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge war bzw. nicht umgebrochen wurde, erhält den Status Dauergrünland.

M E R K B L A T T

Seite 2 von 2

Das **Umpflügen und Wiederaussäen** von Gras und Grünfütterpflanzen (ohne Wechsel des Nutzcodes) um den Ackerstatus der Fläche zu erhalten, ist innerhalb eines Monats nach dem Umpflügen bei der Bewilligungsstelle durch den Betriebsinhaber anzuzeigen.

Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung (z. B. Weizen, Mais) steht einem **Fruchtfolgewechsel** gleich und unterbindet ebenfalls die Dauergrünlandentstehung.

Eine Fruchtfolge liegt in der neuen Förderperiode auch dann vor, wenn Gras nach oder vor dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen angebaut wird (GAPDZV §7 Abs. 4).

Grünlanderneuerung und Pflugregelung

Eine genehmigungspflichtige Umwandlung von Dauergrünland liegt bereits immer dann vor, wenn Dauergrünland umgepflügt wird.

Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe (GAPDZV §7 Abs. 5).

Pflügen / Umbruch

Dabei ist unter Umpflügen eine mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke in ihrem Zustand zerstört oder verändert.

Der Einsatz des Pfluges ist hierfür nicht verpflichtend. Bodenbearbeitungsgeräte wie z.B. Grubber, Kreiselegge können auch eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Eine Dauergrünlandumwandlung liegt auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung) umgewandelt wird.

Wenn eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige förderrechtliche Genehmigung umgewandelt oder umgebrochen wird, liegt ein Verstoß gegen die Konditionalität vor (GAPKondG §5).